



**BVwG**

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23 – 889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579

**E N T S C H E I D U N G S D A T U M**

**2 6 . 0 9 . 2 0 2 3**

**G E S C H Ä F T S Z A H L**

**W 1 2 7 2 2 5 8 9 1 0 - 1 / 8 E**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K !**

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Dr. FISCHER-SZILAGYI über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , Staatsangehörigkeit Syrien, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-GmbH), gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 27.07.2022, Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

**Entscheidungsgründe:**

**I. Verfahrensgang:**

1. Der nunmehrige Beschwerdeführer ist in die Republik Österreich eingereist und hat am 05.09.2021 gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

2. Bei der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 06.09.2021 gab der Beschwerdeführer an, er habe 2021 sein Heimatland verlassen und sei zu Fuß in die Türkei gegangen. Er begründete seine Antragstellung im Wesentlichen damit, dass in Syrien Krieg herrsche. Es gebe keine Sicherheit, keine Zukunft und kein menschliches Leben. Viele Unschuldige würden getötet werden. Er suche für sich und seine Familie ein sicheres Land, in dem sie leben können. Er habe im Falle einer Rückkehr Angst um sein Leben und das seiner Familie.

3. Der im Zuge der Einvernahme vorgelegte Personalausweis des Beschwerdeführers wurde einer kriminaltechnischen Untersuchung unterzogen. Gemäß Untersuchungsbericht vom 25.11.2021 haben sich keine Hinweise auf das Vorliegen von Verfälschungen ergeben.

4. Bei der Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 30.05.2022 führte der Beschwerdeführer zu seinem Fluchtgrund näher aus, am 12.07.2021 habe er sich nach einem Begräbnis über ein Mikrofon schlecht über die freie syrische Armee und die syrische Armee geäußert. Mehrere Offiziere der freien syrischen Armee seien dabei anwesend gewesen, er habe sie aber nicht erkennen können. Daraufhin sei am 15.07.2021 vor seinem Haus dreimal auf ihn geschossen worden. Er habe nicht erkennen können, wer auf ihn geschossen habe. Die Angreifer seien verschleiert und zivil gekleidet gewesen. Sein Leben sei in Gefahr gewesen, deshalb sei er bis zu seiner Flucht zu seinen Schwiegereltern gezogen. Er sei am 25.07.2021 illegal mit einem Schlepper aus Syrien in die Türkei gereist. Er habe Angst um sein Leben. Bei einer Rückkehr sei sein Leben in Gefahr und er würde umgebracht werden. Es bestehe die Gefahr, dass er von der freien syrischen Armee oder der syrischen Armee umgebracht werde. Er habe seinen Militärdienst von Jänner 1999 bis 11.06.2001 abgeleistet. Seine Frau und Kinder würden weiterhin in Syrien leben.

5. Mit angefochtenem Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt I.) abgewiesen. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihm gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr erteilt (Spruchpunkt III.).

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es könne nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer einer Bedrohung oder Verfolgung durch staatliche Stellen oder andere Konfliktparteien in Syrien ausgesetzt gewesen sei oder eine solche zu befürchten hätte. Der

Beschwerdeführer sei keiner Gefährdung der Zwangsrekrutierung durch die syrische Armee ausgesetzt gewesen. Er habe Syrien aufgrund der herrschenden Kriegssituation verlassen.

6. Gegen Spruchpunkt I. des Bescheides wurde Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung, wegen mangelhafter Beweiswürdigung sowie wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften erhoben.

7. Die Beschwerde und der bezughabende Verwaltungsakt langten am 31.08.2022 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

8. Am 11.04.2023 fand eine mündliche Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, an welcher kein Vertreter der belangten Behörde teilnahm. Im Beisein der Vertreterin des Beschwerdeführers und eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch wurde der Beschwerdeführer zu seinen Fluchtgründen befragt. Im Rahmen der Verhandlung wurden aktuelle Länderberichte zu Syrien ins Verfahren eingebracht.

## **II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:**

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorliegenden Verwaltungsakt und in den Gerichtsakt, durch Befragung des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht und Einsichtnahme in die vorgelegten Dokumente sowie insbesondere in folgende Länderberichte: Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Syrien, 29.12.2022; EUAA, Country Guidance: Syria, Februar 2023; EUAA, Country of Origin Information – Syria: Targeting of Individuals, September 2022; UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, März 2021.

### **1. Feststellungen:**

1.1. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Syrien, Angehöriger der Volksgruppe der Araber und bekennt sich zum sunnitisch-muslimischen Glauben. Er ist am XXXX in der Stadt XXXX im Gouvernement Dara'a geboren und hat dort bis zu seiner Ausreise im Jahr 2021 gelebt.

Der Beschwerdeführer ist verheiratet und hat vier Kinder; die Ehefrau und die Kinder befinden sich in Syrien.

1.2. Am 05.08.2021 stellte der Beschwerdeführer – nach Einreise unter Umgehung der Grenzkontrollen – gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.

1.3. Der Beschwerdeführer ist gesund und in Österreich strafrechtlich unbescholten.

1.4. Die Heimatregion des Beschwerdeführers steht ungefähr seit dem Jahr 2018 formal unter der Kontrolle der syrischen Regierung, die Lage in Dara'a blieb aber volatil. De facto sind die Regimetruppen vor Ort mit Ausnahme von Eliteeinheiten personell und technisch unzureichend aufgestellt, sodass die tatsächliche Hoheit häufig bei lokal verwurzelten bewaffneten Gruppierungen liegt.

1.5. Der Beschwerdeführer ist 45 Jahre alt und hat den Wehrdienst für das syrische Regime in den Jahren 1999 bis 2001 im Rang eines Unteroffiziers abgeleistet.

Bei einer Rückkehr nach Syrien ist nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum Reservedienst für das syrische Regime eingezogen wird.

1.6. Dem Beschwerdeführer drohen auch keine Sanktionen aufgrund einer (unterstellten) oppositionellen politischen Gesinnung. Es kann nicht festgestellt werden, dass seitens des syrischen Regimes oder oppositioneller Gruppierungen nach dem Beschwerdeführer gesucht wird.

Der Beschwerdeführer hat bei einer Rückkehr nach Syrien auch keine sonstige konkret gegen seine Person gerichtete Bedrohung zu erwarten.

1.7. Zum Reservedienst für das syrische Regime wird Folgendes festgestellt:

Für männliche syrische Staatsbürger ist im Alter zwischen 18 bis 42 Jahren die Ableistung eines Wehrdienstes von zwei Jahren gesetzlich verpflichtend. Laut Gesetzesdekret Nr. 30 von 2007 Artikel 4 lit. b gilt dies vom 1. Jänner des Jahres, in dem das Alter von 18 Jahren erreicht wird, bis zum Überschreiten des Alters von 42 Jahren. Binnenvertriebene sind wie andere Syrer zur Ableistung des Wehrdienstes verpflichtet und werden rekrutiert. Auch geflüchtete Syrer, die nach Syrien zurückkehren, müssen mit Zwangsrekrutierung rechnen. Rekrutierungskampagnen werden aus allen Gebieten unter Regimekontrolle gemeldet, besonders auch aus wiedereroberten Gebieten. Die Regierung hat in vormalig unter der Kontrolle der Oppositionskräfte stehenden Gebieten, wie zum Beispiel Ost-Ghoutha, Zweigstellen zur Rekrutierung geschaffen. In vormaligen Oppositionsgebieten werden Listen mit Namen von Personen, welche zur Rekrutierung gesucht werden, an lokale Behörden und Sicherheitskräfte an Checkpoints verteilt. Ein „Herausfiltern“ von Militärdienstpflichtigen im Rahmen von Straßenkontrollen oder an einem der zahlreichen Checkpoints ist weit verbreitet. In Homs führt die Militärpolizei beispielsweise stichprobenartig unvorhersehbare

Straßenkontrollen durch. Rekrutierungen finden auch in Ämtern statt, beispielsweise wenn junge Männer Dokumente erneuern wollen, sowie an Universitäten, in Spitälern und an Grenzübergängen, wo die Beamten Zugang zur zentralen Datenbank mit den Namen der für den Wehrdienst gesuchten Männer haben. Während manche Quellen davon ausgehen, dass insbesondere in vormaligen Oppositionsgebieten (z.B. dem Umland von Damaskus, Aleppo, Dara'a und Homs) immer noch Rekrutierungen mittels Hausdurchsuchungen stattfinden, berichten andere Quellen, dass die Regierung nun weitgehend davon absieht, um erneute Aufstände zu vermeiden.

Gemäß Artikel 15 des Gesetzesdekrets Nr. 30 von 2007 bleibt ein syrischer Mann nach Beendigung des Pflichtwehrdienstes, wenn er sich gegen einen Eintritt in den Militärdienst als Berufssoldat entscheidet, Reservist und kann bis zum Alter von 42 Jahren in den aktiven Dienst einberufen werden. Es liegen einzelne Berichte vor, denen zufolge die Altersgrenze für den Reservedienst erhöht wird, wenn die betreffende Person besondere Qualifikationen hat (das gilt z.B. für Ärzte, Panzerfahrer, Luftwaffenpersonal, Artilleriespezialisten und Ingenieure für Kampfausrüstung). Die Behörden ziehen vornehmlich Männer bis zu einem Alter von 27 Jahren ein, während Ältere sich eher auf Ausnahmen berufen können. Dennoch wurden die Altersgrenzen fallweise angehoben und auch Männer bis zu einem Alter von 55 oder sogar 62 Jahren, abhängig vom Rang, eingezogen, bzw. konnten Männer nach Erreichen des 42. Lebensjahres die Armee nicht verlassen.

1.8. Zur Lage in Südsyrien und insbesondere in Dara'a wird Folgendes festgestellt:

Die Lage im Süden und Südwesten Syriens, den Gouvernements Quneitra, Dara'a und Suweida, hat sich bereits in den Jahren 2020 und 2021 verschlechtert und in der Folge noch weiter destabilisiert. Es kam zu einer Reihe von Zwischenfällen bewaffneter Gewalt zwischen der Vielzahl miteinander konkurrierender bewaffneter Akteure. Auch im Zeitraum August bis September 2022 meldete der UN-Sicherheitsrat in den Gouvernements Quneitra, Dara'a und Suweida anhaltende Sicherheitsbedrohungen, darunter Angriffe mit improvisierten Sprengsätzen, gezielte Tötungen, Entführungen, Schusswechsel und kleinere Zusammenstöße. Die Sicherheitsbedrohungen führen zu anhaltender Gewalt und Belagerungen von Städten durch die Streitkräfte der syrischen Regierung, insbesondere im Gouvernement Dara'a.

Die Spannungen zwischen der ehemaligen Opposition und den Streitkräften der Regierung halten an, was zu einer Vielzahl von Morden durch nicht identifizierte Akteure geführt hat. Befragte aus Dara'a berichteten Human Rights Watch, dass Mitglieder der syrischen

Sicherheitskräfte, regierungsnahen Milizen und Oppositionsgruppen an gezielten Tötungen und Entführungen beteiligt waren. Obwohl die Täter nicht bekannt sind, beschuldigen sich die Regierungstruppen und die ehemaligen Oppositionsvertreter gegenseitig der Anschläge. Die Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte (SOHR) beobachtet seit Anfang Oktober 2022 eine spürbare Verschlechterung der Sicherheitslage in der Provinz Dara'a, da es dort zu einer Eskalation von Ausschreitungen kommt, die in der gesamten Provinz Dara'a zunehmen.

## **2. Beweiswürdigung:**

2.1. Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers, zu seiner Herkunftsregion, Familie und zu seiner Ausreise aus Syrien (1.1.) beruhen auf dessen diesbezüglich gleichbleibenden Angaben im Laufe des Asylverfahrens sowie auf vorgelegten Dokumenten.

2.2. Die Einreise des Beschwerdeführers und seine Antragstellung in Österreich (1.2.) geht aus dem Inhalt des Verwaltungsaktes und den Angaben des Beschwerdeführers hervor.

2.3. Die Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Unbescholtenheit des Beschwerdeführers (1.3.) gründen auf den Angaben des Beschwerdeführers und einer aktuellen Abfrage des Strafregisters der Republik Österreich.

2.4. Die Feststellungen zur aktuellen Kontrolle der Heimatregion des Beschwerdeführers (1.4.) gründen auf dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 29.12.2022 (vgl. S. 63 ff) sowie insbesondere der Kontrollgebietskarte des Carter-Centers: Exploring Historical Control in Syria (<https://www.cartercenter.org/news/multimedia/map/exploring-historical-control-in-syria.html>) und der Live Universal Awareness Map ("Liveuamap") Syria (<https://syria.liveuamap.com/>).

2.5. Die Feststellungen zum Alter des Beschwerdeführers und dem von diesem abgeleisteten Wehrdienst (1.5.) beruhen auf den diesbezüglich gleichbleibenden und im Ergebnis nachvollziehbaren Angaben des Beschwerdeführers.

Eine bereits erfolgte Einberufung des Beschwerdeführers zum Reservedienst wurde nicht behauptet und aufgrund des Alters des Beschwerdeführers und seiner Ausbildung (Verhandlung am 11.04.2023: „*Ich war ein ganz normaler Unteroffizier.*“) war vor dem Hintergrund der Länderfeststellungen zum Reservedienst (grundsätzliche Altersgrenze von 42 Jahren, Behörden ziehen vornehmlich Männer bis zu einem Alter von 27 Jahren ein) nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Syrien mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zum Reservedienst für das syrische Regime eingezogen wird.

2.6. Zu den Feststellungen betreffend eine drohende Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund einer (unterstellten) oppositionellen politischen Gesinnung – sowohl seitens des syrischen Regimes als auch seitens der FSA (1.6.):

In der Erstbefragung hat der Beschwerdeführer zu seinem Fluchtgrund lediglich Folgendes angegeben: *„In Syrien herrscht Krieg, es gibt keine Sicherheit, keine Zukunft und kein menschliches Leben. Es werden viele Unschuldige getötet. Ich suche mir und meiner Familie ein sicheres Land, indem wir leben können. Ich habe hiermit alle meine Gründe und die dazugehörigen Ereignisse angegeben, warum ich nach Österreich gereist bin! Ich habe keine weiteren Gründe einer Asylantragstellung.“*

Bei der Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl behauptete der Beschwerdeführer allerdings, er habe bei der Erstbefragung nicht alles angeben können, und führte nunmehr aus, er habe am 12.07.2021 nach einem Begräbnis an einer Veranstaltung mit etwa 200 Personen teilgenommen und sich dabei negativ sowohl über die FSA als auch das syrische Regime geäußert. Am 15.07.2021 sei vor seinem Haus dreimal auf ihn geschossen worden und habe er daraufhin am 25.07.2021 Syrien verlassen.

Wenngleich die Erstbefragung insbesondere der Ermittlung der Identität und der Reiseroute des Fremden dient und sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen hat (vgl. zu Widersprüchen zur Erstbefragung VwGH 24.02.2015, Ra 2014/19/0171 mwN), ist auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation bei der Erstbefragung nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer den eigentlichen Grund, aus dem er seinen Heimatort verlassen hat, zur Gänze verschweigen und sich stattdessen auf vage Befürchtungen wegen des Krieges in Syrien stützen würde. Überdies ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Erstbefragung ausdrücklich angegeben hat, keine weiteren Gründe für seine Flucht nach bzw. Antragstellung in Österreich zu haben.

Darüber hinaus steigerte der Beschwerdeführer sein Vorbringen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht abermals und behauptete nun, er sei in Syrien gesucht worden, da er am 23.03.2011 an einem Marsch in Richtung der Stadt Dara'a teilgenommen habe. Sollte der Beschwerdeführer tatsächlich bereits seit dem Jahr 2011 seitens des syrischen Regimes gesucht werden, ist nicht nachvollziehbar, dass er auch diesen Umstand bei seiner Einvernahme durch das Bundesamt – und auch im Rahmen seiner Beschwerde – nicht erwähnen würde.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer angegeben hat, dass seine Familie weiterhin – offenbar unbehelligt – in seiner Heimatregion leben kann, und offenkundig nicht einmal versucht wurde, den Beschwerdeführer über seine Angehörigen ausfindig zu machen.

Im Gesamtzusammenhang betrachtet weisen sohin die fluchtbezogenen Angaben des Beschwerdeführers deutliche Steigerung in zentralen Teilen des Vorbringens auf, welche der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar zu klären vermochte. Im Zuge des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht hat sich der Eindruck verstärkt, dass der Beschwerdeführer lediglich eine konstruierte Geschichte wiedergegeben hat, und war daher sein gesamtes fluchtbezogenes Vorbringen als unglaubhaft zu werten. Somit war insbesondere auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Syrien aufgrund einer (unterstellten) oppositionellen politischen Gesinnung seitens des syrischen Regimes oder oppositioneller Gruppierungen gesucht wird.

Der Vollständigkeit halber ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer vor dem Bundesamt selbst angegeben hat, dass er nicht wisse, wer auf ihn geschossen habe (Niederschrift vom 30.05.2022, S. 13). Der Beschwerdeführer vermutete lediglich einen Zusammenhang mit eine von ihm ins Treffen geführten Rede vor etwa 200 Personen, konkrete Anhaltspunkt hierfür konnte der Beschwerdeführer allerdings nicht nennen.

Eine sonstige Bedrohung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Syrien – etwa aufgrund einer illegalen Ausreise aus Syrien bzw. einer Asylantragstellung in Österreich – wurde vom Beschwerdeführer nicht substantiiert behauptet bzw. sind hierfür auch keine konkreten Anhaltspunkte hervorgekommen. Der Beschwerdeführer hat insbesondere auch in diesem Zusammenhang nicht dargetan, wie syrische Behörden von seiner Asylantragstellung in Österreich Kenntnis erlangt haben sollen.

2.7. Die Feststellungen zur gegenständlich relevanten Lage in Syrien (1.7. und 1.8.) beruhen auf den ins Verfahren eingebrachten Länderberichten, insbesondere dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation mit Stand 29.12.2022 (vgl. insbesondere die Abschnitte „Wehr- und Reservedienst und Rekrutierungen“, S. 99 ff, und „Rückkehr“, S. 198 ff, bzw. den Unterabschnitt „Südsyrien“, S. 63 ff) – das basierend auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger unbedenklicher Quellen einen in den Kernaussagen schlüssigen Überblick über die aktuelle Lage in Syrien gewährleistet. Ergänzend wurden vor allem der EUAA-Bericht Country Guidance: Syria vom Februar 2023 sowie UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, März 2021 herangezogen. Im Ergebnis ist auch nicht zu erkennen,



dass sich seit der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht in Syrien allgemein und für den gegenständlichen Fall relevant eine entscheidende Lageveränderung ergeben hätte, die eine andere Entscheidung erwarten ließe, wie sich das erkennende Gericht durch ständige Beachtung der aktuellen Quellenlage (u.a. durch Einschau in die aktuelle Fassung des Länderinformationsblattes der Staatendokumentation vom 17.07.2023) versichert hat.

Angesichts der Seriosität der genannten Quellen und der Plausibilität ihrer Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, sodass sie den Feststellungen zur Situation in Syrien zugrunde gelegt werden konnten. Der Beschwerdeführer hat kein Vorbringen erstattet, das den den Länderfeststellungen zugrundeliegenden Länderberichten entgegensteht.

### **3. Rechtliche Beurteilung:**

#### **3.1. Zur Zuständigkeit und Kognitionsbefugnis:**

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (§ 28 Abs. 1 VwGVG).

#### **3.2. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides:**

Zu A)

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 AsylG 2005 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG 2005, die auf Artikel 9 der Statusrichtlinie verweist).

Flüchtling im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention ist, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (vgl. VwGH 05.09.2016, Ra 2016/19/0074 uva.). Verlangt wird eine „Verfolgungsgefahr“, wobei unter Verfolgung ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr (vgl. VwGH 10.06.1998, 96/20/0287). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer von Privatpersonen bzw. privaten Gruppierungen ausgehenden, auf einem Konventionsgrund beruhenden Verfolgung Asylrelevanz zu, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintan zu halten (VwGH 24.02.2015, Ra 2014/18/0063); auch eine auf keinem Konventionsgrund beruhende Verfolgung durch Private hat aber asylrelevanten Charakter, wenn der Heimatstaat des Betroffenen aus den in Artikel 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen nicht bereit ist, Schutz zu gewähren (vgl. VwGH 28.01.2015, Ra 2014/18/0112 mwN). Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/01/0256 mwN).

Die Voraussetzung der „wohlbegründeten Furcht“ vor Verfolgung wird in der Regel aber nur erfüllt, wenn zwischen den Umständen, die als Grund für die Ausreise angegeben werden, und der Ausreise selbst ein zeitlicher Zusammenhang besteht (vgl. VwGH 17.03.2009,

2007/19/0459). Relevant kann nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (vgl. u.a. VwGH 20.06.2007, 2006/19/0265 mwN).

Auch wenn in einem Staat allgemein schlechte Verhältnisse bzw. sogar bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen sollten, so liegt in diesem Umstand für sich alleine noch keine Verfolgungsgefahr im Sinne der Flüchtlingskonvention. Um asylrelevante Verfolgung erfolgreich geltend zu machen, bedarf es daher einer zusätzlichen, auf asylrelevante Gründe gestützten Gefährdung des Asylwerbers, die über die gleichermaßen die anderen Staatsbürger des Heimatstaates treffenden Unbilligkeiten hinausgeht (vgl. hierzu VwGH 21.01.1999, 98/18/0394; 19.10.2000, 98/20/0233 mwH). Eine allgemeine desolote wirtschaftliche und soziale Situation kann nach ständiger Judikatur nicht als hinreichender Grund für eine Asylgewährung herangezogen werden (vgl. VwGH 17.06.1993, 92/01/1081; 14.03.1995, 94/20/0798).

Wie oben ausgeführt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft zu machen und erübrigt sich daher eine Prüfung der Asylrelevanz des Fluchtvorbringens. Eine gegen den Beschwerdeführer gerichtete, aktuelle Bedrohung konnte nicht festgestellt werden.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt wurde, ist es dem Beschwerdeführer letztlich nicht gelungen, individuelle Gründe für die Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Verfolgung in seiner Heimatregion glaubwürdig darzutun. Es konnte nicht festgestellt werden, dass in Syrien seitens der Behörden nach dem Beschwerdeführer gesucht wird und auch sein Vorbringen, bei einer Rückkehr in seine Heimatregion zum Reservedienst in der syrischen Armee eingezogen zu werden, hat sich im vorliegenden Fall unter Zugrundelegung der herangezogenen Länderberichte als nicht hinreichend wahrscheinlich erwiesen. Gleiches gilt für eine Verfolgung aufgrund sonstiger generalisierender Merkmale (vgl. dazu etwa VwGH 11.11.2020, Zl. Ra 2020/18/0147; VwGH 07.03.2022, Zl. Ra 2022/19/0034; VwGH 21.04.2022, Zl. Ra 2022/14/0029; VwGH 25.04.2022, Zl. Ra 2022/20/0090).

Auch aus der allgemeinen Lage in Syrien lässt sich für den Beschwerdeführer eine Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten nicht herleiten. Eine allgemeine desolote wirtschaftliche und soziale Situation stellt nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keinen hinreichenden Grund für eine Asylgewährung dar (vgl. etwa

VwGH vom 14.03.1995, 94/20/0798; 17.06.1993, 92/01/1081). Wirtschaftliche Benachteiligungen können nur dann asylrelevant sein, wenn sie jegliche Existenzgrundlage entziehen (vgl. etwa VwGH 09.05.1996, 95/20/0161; 30.04.1997, 95/01/0529; 08.09.1999, 98/01/0614). Aber selbst für den Fall des Entzugs der Existenzgrundlage ist eine Asylrelevanz nur dann anzunehmen, wenn dieser Entzug mit einem in der GFK genannten Anknüpfungspunkt – nämlich der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung – zusammenhängt, was im vorliegenden Fall zu verneinen ist.

Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer asylrelevante Verfolgung in Syrien mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit droht.

Eine mögliche Gefährdung des Beschwerdeführers insbesondere aufgrund der schlechten Sicherheitslage in Syrien bzw. durch das Fehlen einer Lebensgrundlage im Falle einer Rückkehr wurde bereits im Rahmen der Gewährung subsidiären Schutzes berücksichtigt.

Da sich weder aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus internationalen Länderberichten hinreichende Anhaltspunkte für eine Verfolgung des Beschwerdeführers ergeben haben, ist kein unter Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention zu subsumierender Sachverhalt ableitbar.

Der Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten wurde daher zu Recht abgewiesen.

#### **Zu B) Zulässigkeit der Revision:**

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.